

Information der Hansestadt Wipperfürth zur Kindertagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch VIII

Voraussetzungen:

Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Hansestadt Wipperfürth und das Kind ist zwischen 0 und 3 Jahre alt. Bei zusätzlicher Betreuung neben der Kindertagesstätte oder der offenen Ganztagschule ist das Kind nicht älter als 14 Jahre.

Antragstellung:

Ein schriftlicher Antrag durch die Erziehungsberechtigten soll mindestens 4 Wochen vor Beginn der Tagespflege mittels dem durch die Hansestadt Wipperfürth zur Verfügung gestellten Vordruck beim Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth gestellt werden.

Bewilligung:

Das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth bewilligt den Antrag in der Regel längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.). Der Bewilligungsbescheid legt die Kindertagespflegestelle und den Umfang der Betreuungszeiten fest und wird an die Personensorgeberechtigten als Antragsteller erteilt. Die Auszahlung der Leistung erfolgt an die Kindertagespflegeperson, welche eine Kostenzusage erhält.

Folgeantrag:

Soll die Betreuung in Kindertagespflege fortgeführt werden, muss von den Personensorgeberechtigten spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Bewilligung ein Antrag auf Fortführung der Betreuung gestellt werden.

Kostenbeitrag:

Gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und § 23 KiBiz NRW wird für die Betreuung in Kindertagespflege ein Kostenbeitrag gemäß der Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth erhoben. Die Erziehungsberechtigten haben nach Aufforderung durch das Jugendamt ihre wirtschaftlichen Verhältnisse in Form einer Verbindlichen Erklärung zum Elternbeitrag abzugeben. Die Höhe des Kostenbeitrages wird abhängig von der Betreuungszeit und der Einkommenssituation der Erziehungsberechtigten festgesetzt.

Mitwirkungspflicht:

Sowohl Kindertagespflegepersonen als auch Personensorgeberechtigte sind unabhängig voneinander verpflichtet (§ 60 SGB I), Veränderungen in Bezug auf die Kindertagespflege mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere bei:

- Beendigung der Betreuung vor der in dem Bewilligungsbescheid genannten Frist
- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeiten
- Ausfall der Betreuungszeit

- Wohnungswechsel
- Veränderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Förderung der Kindertagespflege eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert werden.

Erfordernis der Pflegeerlaubnis:

Tagespflegepersonen benötigen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn die Betreuung von Kindern während eines Teil des Tages außerhalb des Haushalts der Eltern gegen Entgelt in einem Umfang von mehr als 15 Stunden wöchentlich oder mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten erfolgt. Der Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis wird von der Tagespflegeperson in Schriftform bei dem für deren Wohnort zuständigen Jugendamt gestellt.

Weitere Informationen:

Der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege können Sie weitere Informationen entnehmen.

Diese Satzung sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen sind auf der Homepage der Hansestadt Wipperfürth veröffentlicht.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth.

Frau Andrea Breuer erreichen Sie montags bis donnerstags jeweils von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und mittwochs zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

unter der Telefonnummer: 02267/64503 oder per E-Mail an: andrea.breuer@wipperfuerth.de